

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Max-Eyth-Straße /
Untere Vorstadt“**

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck in öffentlicher Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der am 20.12.2011 vom Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck beschlossenen und mit Änderung der Satzung vom 01.02.2012 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Max-Eyth-Straße / Untere Vorstadt“.

**§ 1
Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

Das vom Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck mit Satzung vom 17.11.2010 beschlossene und mit Änderung der Satzung vom 01.02.2012 erweiterte Sanierungsgebiet „Max-Eyth-Straße / Untere Vorstadt“ bleibt unverändert erhalten.

Die Abgrenzung ist aus dem Lageplan der Stadt Kirchheim unter Teck vom 11.11.2020 ersichtlich.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften**

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

**§ 3
Durchführungszeitraum**

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.12.2023 festgelegt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.